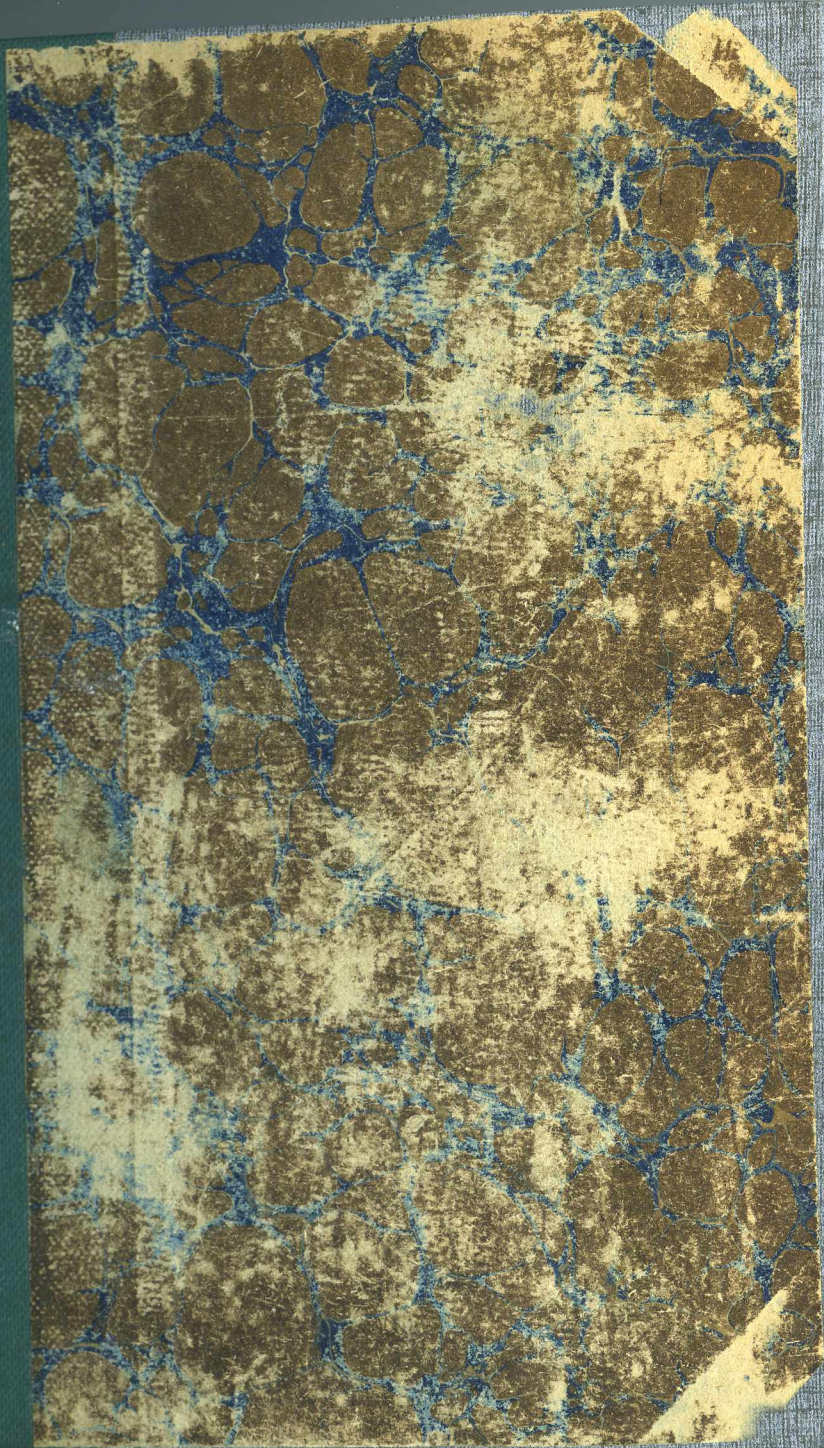


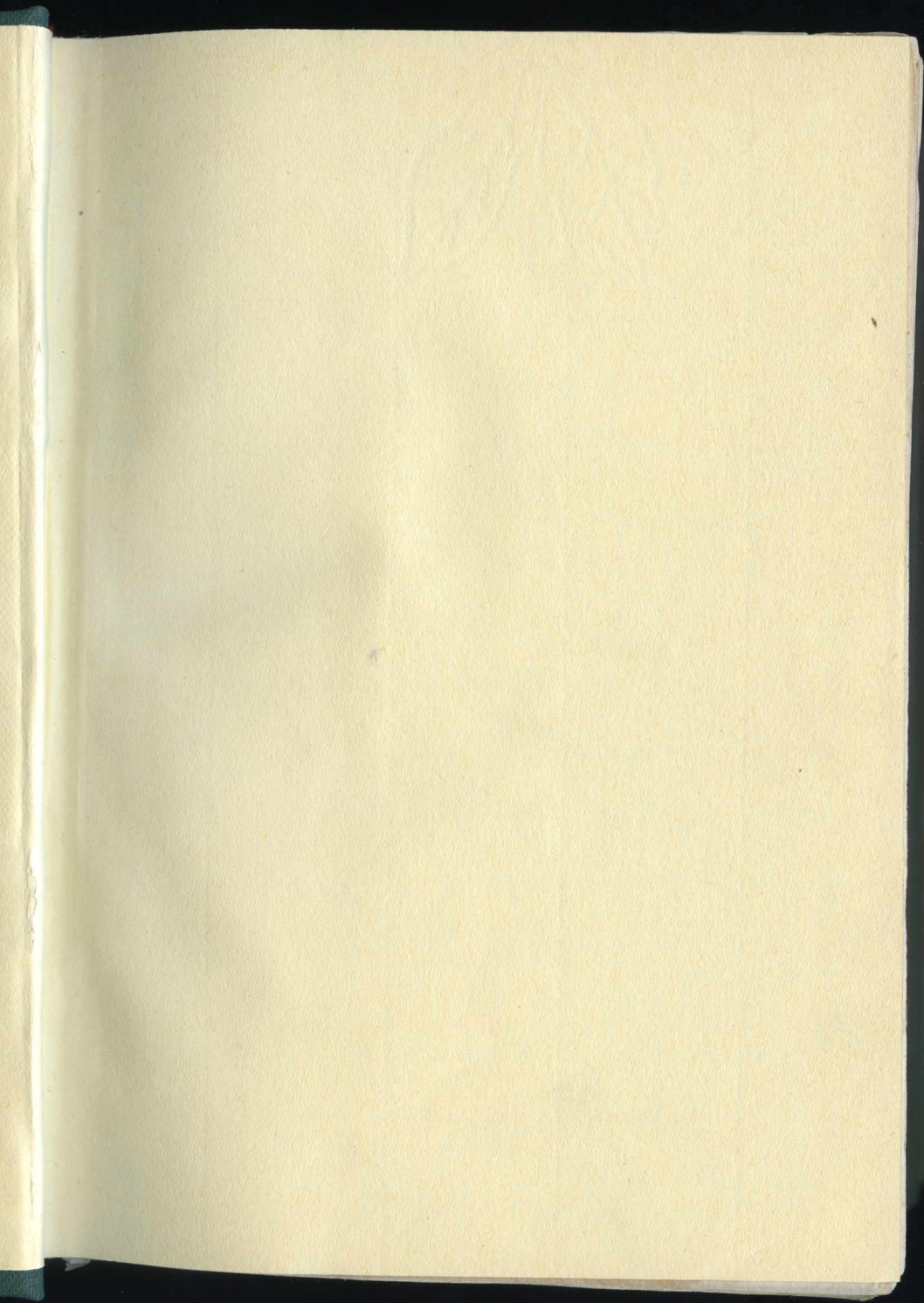
Politikai
röpiratok.

161.





EX
LIBRIS
• ♦ •
DR
GEYSÆ
BALLAGI
— ♦ —



0

1431-1478

deitende Fedanken. Balthasar Horváth. 1865.

Kakov bi imao biti savor. 1865.

3. Levelet a jegybanka rendjéről. Endrey Fülöp. 1867.

4. Fegyver reform Magyarországon. Réis "Eusel Lándor. 1868-1869.

6. Ki a vivát?! Tormasceló Pál. 1869.

Lehet Zetván a 19-dik száradban. Bacsek Imre. 1870.

7. Hátszeg város képviselőjének nyílt levele választóitok. Barcsay Kálmán

8. A körjogi vita. Mocsány Lajos. 1872.

Országos kortes. Závols. 1872.

2. Milyen képviselők válasszon a nép? Egy néjbarát. 1872.

Néhány óvinté oró a körjogoktatás szervezéséről. Kun Pál. 1873.

2. Árvivétel Weninger U. a bankkandérról írt cikkje. Melljes Belina.

A debreceni ref. főisk. tanulmány véleménye a felsőbb oktatásról. 1873.

Politikai levelek egy külföldön élő honfiaihoz. 1873.

El a bécsi egyetértséggel. Plathy Zetván. 1877.

Udvarias levelek gr. Andrássy Ljuzlátához. Asztalka János. 1878.

Rehlyes. e Tiszta Kálmán politikája? Egy felvidéki képviselő. 1879.



161
1431

LEITENDE GEDANKEN

ÜBER UNSERE

WICHTIGSTEN STAATSRECHTLICHEN FRAGEN.

DARGELEGT

VON

BALTHASAR HORVÁTH,

ALS WAHLKANDIDATEN,

IN DER AM 23. OKTOBER 1865 ABGEHALTENEN WAHLERVERSAMMLUNG DES
WAHLBEZIRKES STEINAMANGER, IM EISENBURGER KOMITATE,



PEST, 1865.

DRUCK VON KHÓR & WEIN,
DOROTHEAGASSE NR. 14.

LEITENDE

GEDANKEN

DER DRUCK

WICHTIGSTEN STAATSRECHTLICHEN FRAGEN

DARÜBER

BALTHASAR HÖRVATH

ALS WAHLKANDIDATEN

IM JAHRE AM 25. OKTOBER 1861. (BEZÜGLICH DER WAHLRECHTSPHILISOPHIEN DER WAHLMÄNNER BEI DER WÄHLUNG DER KANDIDATEN)



DRUCK VON KÖRNER & WEIN

BOHEMISCHE STRASSE NR. 11.

Meine Herren,

Geehrte Mitbürger!

Schon zweimal habe ich als Ihr Vertreter an der gesetzgebenden Versammlung unseres Landes Theil genommen, und zwar jedesmal unter kritischen Umständen. Doch sind mir die ernstesten Schwierigkeiten dieses Vertreteramtes n \ddot{o} ch nie so zur \ddot{u} ckschreckend erschienen, noch nie hat das Gef \ddot{u} hl der damit verkn \ddot{u} pften schweren Verantwortlichkeit mir so beklemmend auf der Seele gelastet, als jetzt, da mir Ihr Vertrauen, welches ich nicht hoch genug sch \ddot{a} tzen kann, dieses Amt zum dritten Male \ddot{u} bertragen will.

Mit Recht k \ddot{o} nnen Sie fragen, warum ich noch Besorgnisse hege, nachdem das hochwichtige Manifest vom 20. September erschienen, welches unseren constitutionellen Gesinnungen, unserer treuen Anh \ddot{a} nglichkeit an die Grundrechte des Landes eine so gl \ddot{a} nzende Satisfaction gew \ddot{a} hrt? was auch jetzt noch Grund zu Besorgnissen sein k \ddot{o} nne, wo unsere in Zweifel gezogene und als zu Recht bestehend abgeleugnete Verfassung von Seiten des Monarchen offene Anerkennung erlangt hat? jetzt, wo der lange und erbitterte Kampf auf Leben und Tod durch das eigene Machtwort des Monarchen, welches das Heer der uns bedr \ddot{a} ngenden Belagerer zerstreute, auf einmal zu Ende gegangen?

Gestatten Sie mir, meine Herren, dass ich auf diese Frage mit der Aufkl \ddot{a} rung der gegenw \ddot{a} rtigen Situation antworte. Wenn ich dies gethan, und meine patriotischen ernstesten Besorgnisse vor Ihnen begr \ddot{u} ndet habe, werden Sie auch die Richtung beurtheilen k \ddot{o} nnen, nach welcher meine politischen Ansichten gra-

vitiren. Wenn je, so halte ich es jetzt für eine Gewissenspflicht, darüber im voraus Rechenschaft abzulegen.

Worin unterscheidet sich unsere heutige Lage von der früheren? Einfach darin, dass wir unsere angegriffene Verfassung im Jahre 1848 mit Blut und Leben, im Jahre 1861 mit den Waffen des Rechtes, und seitdem durch passiven Widerstand hinter den Schanzen der Negation vertheidigt haben, unser Kampf daher ein rein defensiver war; während hingegen jetzt das Allerh. Manifest vom 20. Sept. uns mit unwiderstehlicher Macht aus den uneinnehmbaren Schanzen der Passivität hinaus auf das offene Terrain einer Politik der That gedrängt hat. Unsere Aufgabe ist nicht mehr eine rein defensive, sondern die: zu gleicher Zeit auch zu schaffen und zu organisiren. Unsere Sorgen und Arbeiten haben sich vermehrt, wie die eines Feldherrn, der die sicheren und bequemen Mauern der von der Belagerung des Feindes befreiten Festung verlassend, das vom Feinde gereinigte Land aufs neue occupirt; der jedoch nach allen Richtungen gegen unvorhergesehene Überraschungen auf der Hut sein muss, weil diese um so gefährlicher wären, als er jetzt mit seinen kaum gesammelten, unorganisirten Truppen den Kampf auf freiem Felde bestehen müsste.

Wenn sich unsere Aufgabe einfach darauf beschränkte, den unterbrochenen Ausbau unserer Verfassung innerhalb der durch die 1848-er Gesetze gezogenen Grenzen und auf der durch dieselben gelegten Grundlage weiterzuführen, dann hätten wir freilich eher zu froher Zuversicht als zu Besorgniss Ursache. Allein ehe wir an die Fortsetzung der Arbeit gehen können, stellt sich uns der Nachbar, der seit lange, obgleich im Inneren des Gebäudes vollkommen separirt, aber dennoch unter gemeinschaftlichem Dache mit uns zusammenwohnt, mit der Forderung entgegen, dass ihm das Gebäude unserer Verfassung nicht Licht und Luft des Constitutionalismus entziehe; wobei er insbesondere betont, dass Material und Form des gemeinschaftlichen Daches nur im Einvernehmen mit

ihm bestimmt und auch künftighin mit gemeinsamer Kraft und gegenseitigem Einverständnisse erhalten werde.

Dieser Vergleich gibt ein annäherndes Bild der moralischen Schwierigkeiten, welche uns vorderhand noch an der Ausübung unserer constitutionellen Rechte hindern, und welche wir mit dem politischen Schlagworte „die Frage der gemeinsamen Angelegenheiten“ bezeichnen.

Vor allem also habe ich diese Frage zu erörtern.

Als unsere Ahnen im Jahre 1723 durch die pragmatische Sanction das Recht der Herrschaft auch auf die weibliche Linie der Habsburgischen Dynastie ausdehnten, sicherten sie in diesem bilateralen Vertrage einerseits die Unverletzlichkeit unserer früheren Grundgesetze, und bedungen sich aus, dass unser Vaterland auch in Zukunft sowohl auf dem Gebiete der Legislative als dem der Administration selbständig und von den Erbländern unabhängig bleibe; andererseits gaben sie wieder ihre Einwilligung, dass von nun an die Herrschaft in den Erbländern so wie in Ungarn sich in der Person eines und desselben Monarchen concentrirte, — was das Prinzip des untheilbaren Besitzes der Monarchie in sich fasst.

Auf diesen bilateralen Vertrag haben sich unsere Ahnen und auch wir uns immer berufen, so oft man unser Vaterland mit Zerstückelung und unsere Verfassung mit Sistirung bedrohte; denn so wie wir im Sinne jenes Vertrags verpflichtet sind, den gemeinsamen Monarchen im Besitze der untheilbaren Monarchie zu vertheidigen, so ist auch dieser verpflichtet, die territoriale Unverletzlichkeit unseres Vaterlandes, selbst mit Zuhilfenahme der Kräfte der Erbländer, gegen jeden äusseren oder inneren Angriff zu wahren.

Allerdings hat Ungarn diesen Vertrag nicht mit den Völkern Oesterreichs, sondern nur mit dem Herrscherhause geschlossen; allerdings entstand dadurch zwischen uns und Oesterreichs Völkern keine andere Gemeinschaft, als die, welche aus der Identität des Monarchen entspringt; und es wäre somit das Verhältniss, welches die pragmatische Sanction zwischen beiden Theilen des Reichs festgesetzt hat, gesetzlich für nichts

anderes als eine Personalunion zu halten. Nichtsdestoweniger ist es jedoch unzweifelhaft, dass schon die Gemeinsamkeit des Monarchen an und für sich, das Prinzip des untheilbaren Besitzes des Reichs, und die daraus fließende Verpflichtung der gemeinschaftlichen Vertheidigung, in ihren practischen Consequenzen solche gemeinsamen Interessen zwischen beiden Partheien hervorriefen, welche in beiden Theilen des Reichs auf gleiche Weise behandelt werden mussten, da sonst der König von Ungarn mit dem durch eine und dieselbe Person repräsentirten Monarchen Oesterreichs in Widerspruch gerathen, und somit die Gemeinsamkeit des Monarchen eine Unmöglichkeit geworden wäre.

Das Vorhandensein solcher gemeinsamen Interessen haben auch die 1848-er Gesetze ganz entschieden anerkannt, und eben desshalb, weil die Verfasser jener Gesetze gleichfalls einsahen, dass bezüglich der gemeinsamen Interessen zwischen beiden Theilen des Reichs gleichförmige Anordnungen zu treffen seien, haben dieselben im 13. §. des III. Ges.-Art. festgesetzt, dass einer der ungarischen Minister sich fortwährend in der Nähe der Person des Monarchen befinde, und auf alle Verhältnisse, welche unser Vaterland und die Erbländer gemeinschaftlich berühren, Einfluss nehmend, in Hinsicht derselben als verantwortlicher Vertreter des Landes fungire.

Wir können mithin das Vorhandensein gemeinsamer Angelegenheiten, — selbst wenn es die practischen Consequenzen nicht bewiesen, nach der dafür in den 1848-er Gesetzen ausgesprochenen offenen Anerkennung nicht mehr ignoriren oder wegleugnen; und es würde unserer politischen Ritterlichkeit schlecht anstehen, wenn wir in dem Augenblicke, wo wir das Inslebentreten der 1848-er Gesetze verlangen, alles das zurückwiesen, was wir in jenen Gesetzen hinsichtlich der anderen Parthei übernommen haben. Die Politik ist zwar keine Moral, aber eine Politik, welche die Prinzipien der Moral mit Füßen tritt, muss ich vom Grunde des Herzens verabscheuen.

Diese gemeinsamen Angelegenheiten riefen bis 1848

nicht die geringste Verwirrung hervor, sie berührten die Selbständigkeit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes nicht im entferntesten, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in der anderen Hälfte der Monarchie der Absolutismus herrschte. Die Behandlung der gemeinsamen Interessen war damals sehr leicht; denn insofern unsere vaterländischen Gesetze nicht die Krone mit dem Rechte der Verfügung bekleideten, brachte der Monarch in Gemeinschaft mit den Ständen des Landes jeden einzelnen Fall ins reine, und die durch den ungarischen König und den ungarischen Reichstag gemeinsam getroffene Vereinbarung wurde sodann von dem Monarchen Oesterreichs, als dem absoluten Herrn der österreichischen Erbländer, den letzteren einfach octroyirt.

Die Verwicklung trat erst an dem Tage ein, an welchem Se. Majestät, als Kaiser von Oesterreich, den Erbländern eine Verfassung verlieh und seine Rechte mit den Völkern jener Provinzen theilte. In den Fragen, welche der österreichische Monarch kraft seines absoluten Rechtes bisher selbst erledigte, haben nun die Völker Oesterreichs gleichfalls ein Wort mitzureden. In Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten war der gemeinsame Monarch ehemals bloß mit dem ungarischen Reichstage genöthigt sich zu verständigen; jetzt ist er verpflichtet, auch die Völker der Erbländer anzuhören. Wir hinwieder hatten hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten nur mit dem gemeinsamen Monarchen zu thun; hatten wir uns mit ihm, als König von Ungarn geeinigt, so wussten wir, dass wir in seiner Person zugleich mit dem Monarchen Oesterreichs ins reine gekommen waren; jetzt hingegen stehen uns hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten auch Oesterreichs Völker gegenüber. Ehemals waren wir sicher, dass der österreichische Monarch über die gemeinsamen Angelegenheiten nichts anderes beschliesse, als was er, als ungarischer König, mit dem ungarischen Reichstage abgemacht; jetzt hingegen kann es geschehen, dass die Ansichten des ungarischen Reichstags und der Völker der Erbländer von einander abweichen. Und da der Natur der Sache nach diese gemeinsamen Interessen in den beiden Reichs-

hälften unmöglich einer verschiedenen Behandlung unterworfen werden können, so drängt sich von selbst die Nothwendigkeit auf, irgend einen Modus festzusetzen, nach welchem die gemeinsamen Interessen zwischen beiden Reichshälften zu verhandeln seien, und welcher zugleich dafür Gewähr leiste, dass für diese Interessen in beiden Reichshälften auch wirklich gleiche Anordnungen getroffen werden.

Dies, meine Herren, ist die Quelle der obschwebenden Schwierigkeiten. Einestheils beansprucht der Constitutionalismus der Erdländer Beachtung; andererseits haben wir die Selbständigkeit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes zu schützen. Und jedes dieser Interessen beruft sich auf die pragmatische Sanction; die Erbländer schöpfen eben aus diesem Dokumente das Recht der Gemeinsamkeit; wir jedoch deduziren aus demselben mit vollem Rechte, dass eine der Haupt- und wesentlichen Bedingungen der pragmatischen Sanction eben die Selbständigkeit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes gewesen. Wir würden ihnen gerne die Freundeshand reichen, aber unsere patriotische Besorgniss flüstert uns zu: wenn wir in den Fragen, in welchen unser Vaterland bisher mit seinem eigenen Könige, ohne Einflussnahme von Seiten irgend eines andern Volkes, selbständig verfügte, von nun an auch auf das Einverständnis der österreichischen Völker warten müssen, so hat unsere Nation bezüglich dieser Fragen ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit eingebüsst.

Es hat demnach Leute gegeben, und gibt deren noch jetzt, welche in Betracht der gemeinsamen Angelegenheiten glauben, dass die der ungarischen Nation durch die pragmatische Sanction garantirte Selbständigkeit und Unabhängigkeit mit dem Constitutionalismus der Erbländer in Widerspruch stehe, und welche daraus deduziren, dass diese beiden gegensätzlichen Interessen eine sichere und befriedigende Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten ganz und gar unmöglich machen.

So fasste Bach die Sache auf, und er durchhieb den gordischen Knoten, indem er die Verfassung beider Reichshälften auf-

hob, und die gesammten Rechte der Legislative und der Regierung, und mit diesen auch die gemeinsamen Interessen in die Hände des gemeinsamen absoluten Herrschers niederlegte. Es war dies jedenfalls die einfachste Lösung der Frage; aber sie brachte das Reich in kurzen zehn Jahren an den Rand des Verderbens.

Von einer ähnlichen Auffassung ging Schmerling aus, nur mit einer andern Logik. Der Ideengang seiner Politik war folgender: Da man den Constitutionalismus den Völkern Oesterreichs nicht verweigern kann; die constitutionelle und zugleich einheitliche Lösung der gemeinschaftlichen Fragen jedoch durch die Selbständigkeit der ungarischen Nation unmöglich gemacht wird; — so muss man also die ungarische Verfassung vernichten, und auf ihren Trümmern eine gemeinsame Reichsverfassung aufbauen. Diese Politik hat zu ihrer Abnützung nur vier Jahre gebraucht.

Die Ansichten beider Staatsmänner begegneten sich in dem Punkte, dass das Reich nur erhalten werden könne, wenn den Fragen, welche sich auf die Erhaltung des Reichs beziehen, eine einheitliche Lösung gesichert werde. Zu diesem Behufe hielten es beide für nöthig, das historische Recht zu unterdrücken und eine einheitliche Centralgewalt zu schaffen, d. h. das Reich zu centralisiren. Ferner waren sie auch in der Beziehung einer Ansicht, dass sie sich bestrebten, das Reich zu germanisiren; und was das eigenthümlichste ist, beide verbargen dieses Streben unter der Fahne der Nationalitäten, auf welcher die Worte „Gleichberechtigung der Völker“ geschrieben waren, Worte, welche indessen nur der Tendenz, die nichtdeutschen Nationalitäten gleichmässig zu unterdrücken und dem deutschen Elemente einzuverleiben, zum Deckmantel dienen. Nur in der Art und Weise der Ausführung unterschieden sich beide von einander. Bach beurtheilte die Völker viel richtiger, insofern er sich nicht dem Wahne hingab, dass dieselben ihrem historischen Rechte und ihrem nationalen und politischen Leben von freien Stücken entsagen würden, und deshalb gebrauchte er ihnen gegenüber offene Ge-

walt; Schmerling hingegen hoffte auf constitutionellem Wege, d. h. mit freiwilligem Einverständnis der Völker, — und als dies nicht gelang, — durch Rechtsfictionen, kleine Intriguen, Aufreizung der Nationalitäten gegen einander, die Völker zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzubringen. Jener forderte feige Selbstverleugnung von uns, dieser sträflichen Selbstmord; jener duldeten keinen Willen der Völker, dieser wollte durch den Willen der Völker das erreichen, was die Völker nicht wollten.

Nach 16jährigen Experimenten, welche das Reich fast an den Bettelstab brachten und auch seine moralischen Bande zu zerreißen drohten, kam endlich Se. Majestät zu der Überzeugung: dass der Zweck, welchen das Herrscherhaus durch die pragmatische Sanction zu erreichen wünschte, weder durch Unterdrückung des historischen Rechts, noch durch Einverleibung der Völker zu erreichen sei; weder durch die Willkür des Absolutismus, noch durch die Lockmittel eines falschen Constitutionalismus. Durch das Manifest vom 20. September sistirte daher unser Monarch jene Reichsverfassung, welche man auf den Trümmern unserer Verfassung erbauen wollte, und ordnete an, dass man vor allem uns über die obschwebenden Streitfragen vernehme, wodurch er das Schicksal der Monarchie so zu sagen in unsere Hände niederlegte.

Wie edel und grossherzig diese fürstliche That war, so drückend ist die Verantwortlichkeit, die dadurch unseren Schultern aufgebürdet wurde. Während es einerseits mit gerechter Freude erfüllen muss, dass die Ketten unserer verfassungsmässigen Freiheit gebrochen sind: so entstehen andererseits begründete Besorgnisse in uns, nicht aus Furcht, dass die Mühseligkeiten der Arbeit erst jetzt ihren eigentlichen Anfang nehmen, sondern durch das Bewusstsein, dass eine beide Theile befriedigende Lösung der obschwebenden Frage ebenso schwer ist, als die Folgen von unermesslicher Tragweite sind, welche aus der Nichtlösung oder unrichtigen Lösung der Frage entstehen können.

Es ist unsere Aufgabe, die gemeinsamen Angelegenheiten genau zu bestimmen, und für

deren Ordnung zwischen beiden Reichshälften einen Modus aufzufinden, welcher nicht nur ausreichende Garantien für die Gemeinsamkeit des Monarchen und den untheilbaren Besitz der Monarchie in sich fasst, sondern auch den constitutionellen Ansprüchen der Erbländer entsprechend sei, ohne dass jedoch der staatlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns irgendwie Abbruch geschehe.

Darüber müssen wir im reinen sein, dass wir bei Lösung dieser Frage die Politik der eben genannten beiden Staatsmänner nicht befolgen können, wenn nicht auch wir ihr Schicksal theilen wollen.

Wir können uns nicht mit jenen auf eine Linie stellen, welche die pragmatische Sanction nur in ihrem eigenen Interesse ausgebeutet haben; wir müssen, wenn wir an diesem bilateralen Verträge festhalten, nicht nur die zu unserem eigenen Besten dienenden Vortheile, sondern auch die auf uns entfallenden Lasten, welche aus der Gemeinsamkeit des Monarchen und der Pflicht gegenseitiger Vertheidigung entspringen, mit der Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit eines constitutionellen Volkes übernehmen.

Wir können nicht, wie sie, eine befriedigende Ordnung der gemeinsamen Interessen mit den Prinzipien der Verfassungsmässigkeit für unvereinbar halten, oder die Meinung verfechten, dass die staatliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes mit dem constitutionellen Leben der Erbländer unverträglich sei. Wir sind nicht der Ansicht, dass wir die Politik Schmerlings, welche zu Gunsten der Erbländer die Verfassung Ungarns sistiren wollte, dadurch rächen sollen, dass wir hinwieder zu Gunsten Ungarns an dem Sturze der Verfassung der Erbländer mithelfen. Das wäre nicht nur unbrüderlich von uns, sondern auch inconsequent; da wir doch nicht vergessen dürfen, dass wir schon vor 1848 dem Constitutionalismus der Erbländer das Wort geredet und die Bahn gebrochen haben.

Schliesslich müssen wir von der Politik der genannten Staatsmänner auch darin abweichen, dass wir zum Behuf einer raschen, leichten und sicheren Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten jedes wie immer geartete oder gestaltete Einverleibungs- oder Centralisationsprinzip zurückweisen; wir müssen es zurückweisen, weil das Aufgeben der staatlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes ein nationaler Selbstmord wäre, zu welchem wir weder verpflichtet, noch berechtigt sind; wir müssen es auch aus dem Grunde zurückweisen, weil es kein glänzendes Zeugniß für unsere politische Weisheit wäre, jene Experimente, wenn auch in anderer Form, zu erneuern, deren fast unheilbaren Consequenzen es zur unumgänglichen Nothwendigkeit machten, die bisher verfolgte gefährliche Richtung in der inneren Politik aufzugeben.

Welche Gränzlinie soll nun gezogen werden, um den Interessen und Ansprüchen beider Partheien Genüge zu leisten?

Dies wird der Gegenstand ernsten Studiums, reiflicher Überlegung, heisser Debatten und vielleicht auch langwieriger Verhandlungen sein, und darum verbietet es nach meiner Ansicht die politische Klugheit, diesbezügliche individuelle Ansichten vor Eröffnung des Reichstages laut werden zu lassen. Die mit dem 20. September eingetretene Wendung der Dinge war eine so plötzliche und überraschende, dass das fieberhafte Schwanken, welches dadurch in der Gemüthsstimmung einiger politischen Partheien jenseits der Leitha erzeugt wurde, gewissermassen in der Natur der Sache liegt. Nichts ist so schwer, als sich von fixen Ideen zu emanzipiren. Die Versöhnlichkeit erfordert es daher, dass wir vorläufig jede Detaillirung vermeiden, welche nur aufs neue Gereiztheit und Erbitterung erregen würde, wo vor allem gegenseitiges Vertrauen und ruhige Einsicht erforderlich ist. Und überdies darf sich in einer Frage, welche wesentlich von Unterhandlungen abhängig ist, derjenige, welcher ein Resultat dieser Unterhandlungen erwartet und wünscht, durch vorläufige Abgränzung eines Minimums oder Maximums nicht den Schein geben, als wolle er seine eigene freie Entschliessung oder die der Gegenpartei im voraus binden.

Aus diesem Grunde werden Sie mir verzeihen, wenn ich aus höheren Rücksichten nur die allgemeinen Prinzipien erwähne, welche ich in dieser hochwichtigen Frage aus fester Überzeugung befolge.

Se. Majestät, als Kaiser von Oesterreich, konnte die Rechte der Legislative und Verwaltung, welche er bisher in den Erbländern als absoluter Monarch handhabte, frei mit den Völkern jener Länder theilen, und so auch jene Rechte, welche er bisher bezüglich der Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten als Monarch Oesterreichs in eigener Person ausübte.

Wir haben in Folge dessen nicht nur kein Recht, Sr. Majestät in der Ausführung dieses grossherzigen Entschlusses Hindernisse in den Weg zu legen, sondern wir können auch diesen Entschluss mit aufrichtiger Freude begrüßen, insofern die moralische und materielle Wohlfahrt der Brudervölker jenseits der Leitha uns immer am Herzen gelegen, und insofern wir in der constitutionellen Gesinnung des gemeinsamen Monarchen und in den constitutionellen Einrichtungen eines Nachbarvolkes nur eine neue Garantie für die Festigung unseres eigenen constitutionellen Lebens gewinnen.

Indess konnte Se. Majestät zu den Völkern jenseits der Leitha nicht als König von Ungarn, sondern nur als Monarch Oesterreichs in constitutionelle Beziehungen treten, und als solcher konnte er ihnen nicht mehr Recht verleihen, als er selbst besass; da er jedoch in den das Reich gemeinsam berührenden Fragen als Monarch Oesterreichs nicht frei verfügen konnte, sondern verpflichtet war, als König von Ungarn sich früher darüber mit der ungarischen Nation zu verständigen: so würde eine Lösung der gemeinschaftlichen Fragen, welche die Einflussnahme der ungarischen Nation und das als Bedingung der Rechtsgiltigkeit

erforderliche Einverständniss derselben ausschliesse, weder gesetzlich noch giltig sein.

Ferner konnte Se. Majestät als Monarch Oesterreichs, als er seine Rechte mit den Völkern Oesterreichs theilte, dies nicht mit Verletzung der Verpflichtungen thun, welche er als gemeinschaftlicher Monarch Ungarn gegenüber übernommen; folglich konnten auch die Völker jenseits der Leitha, die mit ihnen getheilten Herrscherrechte nur zugleich mit jenen Verpflichtungen übernehmen.

Da nun der gemeinsame Monarch in der pragmatischen Sanction die politische und territoriale Unversehrtheit Ungarns und dessen staatliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit garantirt hat, und dies eine der wesentlichsten Bedingungen jenes bilateralen Vertrages ist, an welche die Gemeinsamkeit des Monarchen und der untheilbare Besitz der Monarchie geknüpft ist: so sind auch die constitutionell gewordenen Völker jenseits der Leitha verpflichtet, diese Bedingung redlich zu erfüllen, und können eben deshalb für die Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten keinen solchen Modus fordern, welcher, sei es principiell unmittelbar oder mittelbar in seinen practischen Consequenzen, die staatliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes vernichten, und in welcher Form immer, zur Auflösung unserer Nationalität führen würde.

Schiesslich ergibt sich aus dem Umstande, dass die gemeinsamen Angelegenheiten nur daher entstanden sind, dass wir die Gemeinsamkeit des Monarchen und das Prinzip des untheilbaren Besitzes des Reichs acceptirten, und wir sonst mit den Völkern jenseits der Leitha keine Gemeinschaft haben würden, von selbst die Folge: dass wir als gemeinsame Ange-

legenheiten nur solche anerkennen können, welche aus der Gemeinsamkeit des Monarchen und dem untheilbaren Besitze der Monarchie nothwendigerweise entstehen; hingegen können wir in allen unsern Angelegenheiten, welche mit der Gemeinsamkeit des Monarchen und der Vertheidigung des Reichs in keiner wesentlichen und unmittelbaren Verbindung stehen, von Seiten der Völker jenseits der Leitha keine Einsprache zugeben.

Dies sind die Prinzipien, welche meine politischen Anschauungen leiten.

Sie sehen meine Herren, welcher schwierigen und zugleich hochwichtigen Frage wir gegenüber stehen; wie viel Vorsicht, Ruhe und Mässigung zu ihrer glücklichen Lösung erfordert wird. Seit der Schlacht bei Mohács stand unsere Nation noch nie an einem so entscheidenden Wendepunkte. In den ernstesten Kämpfen, welche wichtigen Entschliessungen vorausgehen, wo von ruhiger und sicherer Berechnung alles abhängt, darf die Leidenschaft keine Rolle spielen; umso mehr müssen wir uns vor dieser hüten, als wir noch nicht mit voller Sicherheit auf günstigen Erfolg rechnen können, wenn auch in gegenwärtigem Augenblicke, nicht gerechnet den guten Willen des Monarchen, fast alle Umstände einen solchen versprechen. Und wenn dieser erneute Versuch eines friedlichen Ausgleichs in der That scheitern sollte, so müsste ich es für die Zukunft unserer Sache als ein grosses Unglück betrachten, wenn man von uns sagen könnte, dass unsere Leidenschaft, Hartnäckigkeit, Engherzigkeit oder Antipathie die Klippen gewesen, woran der Constitutionalismus der Monarchie Schiffbruch gelitten. Wenn man hingegen von uns wird behaupten können, dass der Ungar alles gethan, um den Constitutionalismus der Monarchie zu retten, dass man aber ein solches Opfer von ihm gefordert, das er um keinen Preis bringen durfte, — das Opfer seiner nationalen und politischen Existenz und seiner Selbständigkeit: dann werden wir mit blutendem Herzen zwar, aber mit Vertrauen auf Gott und in der starken Ueberzeugung den Kampfplatz verlassen können,

dass der Triumph unserer gerechten Sache wiederum nur vertagt worden sei.

Darum zügeln wir noch eine Weile unsere Begeisterung, welche leicht als Leidenschaft gedeutet werden könnte; wenn dann nach wohlbeendeter Arbeit die Zeit kommt, Freudenfeuer anzuzünden, werde ich der erste sein, der Ihnen dazu das Zeichen gibt.

Ich habe nun von der wichtigsten Frage gesprochen, welche so zu sagen den auswärtigen Theil unserer vaterländischen Angelegenheiten bildet; der Diskussion und Lösung derselben wird jedoch eine andere innere Frage vorausgehen, nämlich die factische Anerkennung und das Inslebentreten der 48-er Gesetze.

Da das Constituiren, Modificiren und Sistiren von Gesetzen zu den Rechten des Reichstages gehört, überrascht es uns nicht im geringsten, dass man die Revision der 48-er Gesetze von uns fordert; aber ich sehe eine grosse Gefahr für das constitutionelle Grundprinzip selbst darin, wenn wir uns in die Modification irgend eines Gesetzes einliessen, noch ehe wir demselben practische Geltung verschafft haben. Denn das gegebene Gesetz besteht so lange, und verpflichtet Land und Monarchen auf gleiche Weise, bis es nicht auf dem Wege der Legislative modificirt oder aufgehoben wird. Diesem Grundprinzip, welches wir Rechtscontinuität nennen, Genugthuung zu verschaffen, wird die erste Aufgabe des kommenden Reichstages sein.

Ohne ein solches Verfahren würde das Land eine gefährliche Präcedenz aufstellen, welche im Laufe der Zeit nach und nach den Sturz der ganzen Verfassung nach sich ziehen könnte. Mit Berufung auf diesen Fall, könnte der Monarch jedes beliebige Gesetz vor seinem Inslebentreten sistiren, und sagen: „Es gefällt mir nicht, ich wünsche dass es revidirt werde, ehe es ins Leben tritt!“ was successive dahin führen würde, dass nur solche Gesetze zur practischen Geltung kämen, welche dem Monarchen gefallen. Die übrigen blieben todte Buchstaben, werthloser Tand. Oder aber bei einer Thronerledigung könnte der neue Thronerbe sagen: „Dieses Gesetz verpflichtet mich nicht, da ich es

nicht sanctionirt habe, und deshalb suspendire ich es so lange, bis Ihr es nicht revidirt habt!“

Ich wiederhole es, einen so gefährlichen Präcedenzfall, welcher eine vollständige Paralysisirung der Verfassung zur Folge hätte, kann und darf der Reichstag nicht aufstellen.

Mein Grundsatz und meine Ansicht ist daher folgende. Wenn wir die Absicht haben, das Werk des Ausgleichs aufrichtig zu beginnen, dessen Verlauf zu beschleunigen, und eine Garantie für sein erfolgreiches Gelingen zu gewinnen und zu geben : so muss eine verantwortliche ungarische Regierung die Initiative in die Hand nehmen.

Ich bin des festen Glaubens, dass dieses Begehren des Reichstages nicht ohne Resultat verhallen wird. Dieser mein Glaube stützt sich auf den guten Willen des Monarchen und auf das Vertrauen, welches ich in das ehrliche patriotische Streben und in die weise Einsicht der Staatsmänner setze, welche jetzt die Zügel der Macht in Händen haben. Es ist diesen Männern unmöglich nicht einzusehen, dass der Same der Zwietracht zwischen beiden Reichshälften niemals in der verantwortlichen ungarischen Regierung, sondern in der Frage der gemeinsamen Angelegenheiten gelegen, und dass es für die andere Hälfte des Reiches vollkommen gleichgiltig ist, ob wir unsere eigenen inneren Angelegenheiten durch Dikasterien oder durch persönlich verantwortliche Staatsmänner handhaben lassen. Für uns hingegen besitzt diese Frage eine lebenswichtige Bedeutung; erstens vom Gesichtspunkte der Rechtscontinuität; zweitens, weil der Ausgleich ohne gegenseitiges Vertrauen nicht denkbar ist, das durch so viele Täuschungen erschütterte Vertrauen der Nation aber durch Thatsachen, welche mehr als ein Meer von Worten und Versprechungen beweisen, gehoben werden muss; und drittens auch noch deshalb, weil wir ein constitutionelles Leben ohne constitutionelle Komitate nicht kennen, die Neuorganisation derselben aber mit solchen Hindernissen verbunden ist, welche vorläufig nur durch Ausnahmsverfügungen aus dem Wege geschafft werden können; diese Ausnahmsverfügungen kann in-

dessen der Reichstag nur einer verantwortlichen Regierung gestatten.

Ich sehe auf dem Antlitz Mehrerer den Zweifel aufsteigen, welchen die gleichzeitige Erwähnung der verantwortlichen Regierung und der Komitate in ihnen wachgerufen; ich will deshalb bei dieser Frage ein wenig verweilen.

In der Verwirrung der Begriffe, welcher das lange Provisorium so günstig war, haben sich die Söhne unseres Vaterlandes in zwei Lager getheilt; die einen haben den Parlamentarismus, die andern den Municipalismus als Losungswort auf ihre Fahnen gesetzt. Als Feinde stehen sie sich gegenüber, die doch für ein und dasselbe Ziel kämpfen.

Es geht ihnen wie einzelnen Abtheilungen einer schlecht geleiteten oder in der Dunkelheit verirrtten Armee, welche auf einander feuern, ihre Reihen decimiren und sich erst dann erkennen, wenn sich das Dunkel zertheilt; sie bedauern alsdann das Pulver, das sie gegen einander vergeudet haben. Auch wir brauchen bloß das Dunkel, welches sich über den Gesichtskreis unserer Vorstellungen gelagert, zu zerstreuen, um uns wieder als gute Freunde und treue Anhänger einer und derselben Sache zu erkennen. Verzeihen Sie mir daher, meine Herren, die Unbescheidenheit, dass ich einer derjenigen sein will, die dieses Dunkel zu zerstreuen, einstweilen ihre Fackeln anzünden, bis das helle Tageslicht anbricht und den schwachen Schimmer unserer Fackeln überflüssig macht.

Zu der Ideenverwirrung gab der Umstand Veranlassung, dass sich auf dem practischen Gebiete des Staatslebens die Freiheit auf zwei Arten offenbart, welche einander gegenseitig ergänzen und unterstützen, und deren harmonisches Zusammenwirken eine unentbehrliche Bedingung zur Entwicklung eines gesunden Staatslebens und der wahren Freiheit ist; die eine Art nennen wir bürgerliche Freiheit, die andere politische Freiheit. Beide haben eine und dieselbe Quelle, ein und denselben Beruf, nur ihr Wirkungskreis ist ein verschiedener; doch

wäre deshalb eine Vermengung ihrer Functionen eben so gefehlt, als wenn man sie zu einander in Gegensatz brächte.

Treten wir der Sache näher.

Wozu haben wir eine Gesellschaft gegründet? Zu keinem andern Zwecke, als um dem Individuum zur leichtern Erreichung seines ihm von Gott gesteckten Zieles, nämlich seiner moralischen und materiellen Wohlfahrt, oder zu seiner Vervollkommnung zu verhelfen. Nach constitutionellen Begriffen ist daher die Gesellschaft für das Individuum vorhanden, und nicht etwa umgekehrt; jene Lehre, welche von dem entgegengesetzten Principe ausgehend, die Allmacht des Staates predigt, ist die Lehre des Absolutismus, welche den Menschen zum blinden Werkzeug erniedrigt.

Aus diesem Principe folgt von selbst, dass das Individuum in der Gesellschaft oder in der Culmination derselben, dem Staate, nur insofern verpflichtet ist, seinen von der Natur ererbten Rechten zu entsagen, als es die Ansprüche des gesellschaftlichen Zusammenlebens erheischen; mithin kann uns der Staat in der Ausübung des uns angeborenen Urrechts, nämlich des freien Willens, nur insoweit beschränken, als die Geltendmachung des freien Willens das Zusammenleben, — mit andern Worten: den Bestand des Staates unmöglich machen würde. Diese, nur durch den Zweck der Gesellschaft beschränkte, ungehinderte Ausübung des freien Willens, welche gleichmässig nicht nur dem Individuum, sondern auch den juridischen Personen gebührt, mögen sie nun Verein, Gemeinde, oder Komitat heissen, — oder das Recht der Selbstregierung bildet die bürgerliche Freiheit.

Und was verstehen wir unter politischer Freiheit?

Das Recht, die Bedingungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens festzusetzen und den Staat auf eine Weise zu organisiren und einzurichten, welche den Bedingungen des

Zusammenlebens practische Geltung und der Gesellschaft innere und äussere Sicherheit verleiht.

Die politische Freiheit fliesst demnach gleichfalls aus dem Prinzip und dem Urrecht der Selbstregierung und ist eigentlich nichts anderes, als die Anwendung des Prinzips der Selbstregierung auf die die Gesammtheit der Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten. Es ist ferner sehr natürlich, dass, da die Bedingungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens dem Willen des Individuums engere oder weitere Grenzen ziehen können, und da von der Organisation des Staates und der Beschaffenheit seiner Einrichtungen die grössere oder geringere Sicherheit der unter den Schutz des Staates gestellten bürgerlichen Freiheit abhängt, es ist, — sage ich — natürlich, dass die eigentliche Garantie der bürgerlichen Freiheit in der politischen Freiheit besteht.

Es ist also handgreiflich, dass die bürgerliche und politische Freiheit nicht nur in keinem Gegensatze stehen, sondern vielmehr sich gegenseitig bedingen. Ohne die politische Freiheit schwebt über der bürgerlichen Freiheit fortwährend das Damoklesschwert; hingegen gleicht die politische Freiheit ohne bürgerliche Freiheit einer feuerfesten Kasse, deren Inneres leer ist.

Wir brauchen nur eine Parallele zwischen unserer eigenen Geschichte und der anderer Völker zu ziehen, um das Gesagte zu rechtfertigen. Während sich z. B. Frankreich selbst in den schönsten Tagen seiner parlamentarischen Freiheit nicht von seinen Übelständen befreien konnte, und durch wiederholte Revolutionen vergeblich die Heilung derselben versuchte, weil es seine Freiheit nur auf der Tribüne ausüben durfte, sein Familien-, Gemeinde- und Departementsleben dagegen unter dem Joche der Polizeiherrschaft seufzte: wie oft waren wir, die wir seit Jahrhunderten eine auf breitester Basis ruhende municipale Selbstregierung besessen, Zeugen der Suspendirung des constitutionellen Lebens, und erlebten es, dass die Launen der Gewalt uns selbst den Schnitt unseres Bartes vorschrieben? Worin lag

die Ursache des Übels? Dort so wie hier, in der Übertreibung. Während Frankreich alles Gewicht auf die politische Freiheit legte, sind wir in den entgegengesetzten Fehler verfallen, und verblendet durch unsere schwärmerische Liebe zur bürgerlichen Freiheit, gleichgiltig gegen deren Palladium, die politische Freiheit geblieben.

Sie antworten, meine Herren: wir hatten ja unseren Reichstag, welcher die ausschliessliche Competenz besass, über das Schicksal der Nation zu entscheiden, die aufgetauchten Übel zu beseitigen, und neueren vorzubeugen. Sie sagen: die Weisheit unserer Vorfahren habe auch die Garantien der bürgerlichen Freiheit nicht vergessen, indem sie das Prinzip der Selbstregierung auf die Landesangelegenheiten ausdehnte, und das Recht über das Schicksal der Nation zu wachen, der Nation selbst in die Hände legte.

Das ist wahr meine Herren, und dennoch, wie viel heilsame Gesetze sind nichts als todte Buchstaben auf dem Papiere geblieben; wie viele Beschwerden haben wir aufgehäuft, ohne dass ihnen Abhilfe geschafft worden wäre; wie oft wurde das Land gegen die Landesgesetze mit Patenten überschwemmt; wie oft hat uns die Macht selbst jenes Rechtes beraubt, dass der Reichstag alle drei Jahre sich versammeln und Rückschau über das Geschehene halten solle?! Ja, wenn es uns auch endlich mit vieler Mühe einmal gelungen war, ein Gesetz zu constituiren, welches den Beschwerden abhelfen und die Rechte der Nation in Zukunft wahren sollte, so vertrauten wir die Vollziehung dieses Gesetzes jedesmal dem lieben Gott an, — doch nein, dies wäre ja noch gut gewesen, — wir vertrauten sie vielmehr solchen Händen an, welche nicht der Wille der Nation in Bewegung setzte, einer executiven Macht, auf deren Gestaltung die Nation keinen Einfluss nahm, welche der Nation gegenüber keine Verantwortlichkeit hatte, und die in Folge dessen hinsichtlich der pünktlichen und treuen Erfüllung des Nationalwillens dem Lande gar keine Garantie bot.

Hieraus erklärt sich auch die Abnormität, dass sich unsere Nation gewöhnte, die Regierung nicht als ihr eigenes Organ, nicht als Gipfel des constitutionellen Gebäudes, sondern als eine abgesonderte fremde Macht zu betrachten; hieraus erklärt sich das fast immerwährende Misstrauen und die Antipathie der Nation gegen die Regierung; daher stammt das traditionelle System der Opposition gegen die Regierung, welches von Generation auf Generation überging, und mit dem Begriffe des Patriotismus selbst verschmolz.

Diesem Übel halfen erst die 1848-er Gesetze ab, indem sie das System der verantwortlichen Regierung oder den Parlamentarismus ins Leben riefen, welcher zu den heilsamsten und wichtigsten Errungenschaften jener Legislative zählt.

Worin besteht also der Parlamentarismus, vor dessen Namen viele mit heiligem Schauer zurückbeben?

Er besteht darin, dass die Nation mittelbaren Einfluss auf die Gestaltung der Regierung nimmt, und dadurch das Prinzip der Selbstregierung auch in die Regionen der executiven Gewalt überträgt; darin, dass er die Regierung dazu macht, was sie sein soll: nämlich zum höchsten Organe der Nation, dessen Beruf es ist, nicht den Nationalwillen zu unterdrücken oder zu paralyisiren, sondern denselben ehrlich zu vollziehen.

Und wie bringt dies der Parlamentarismus zuwege? Einfach dadurch, dass er jedes Mitglied der Regierung vor dem Reichstage verantwortlich macht, woraus in der Praxis folgt, dass die Regierung gezwungen ist, entweder den auf dem Reichstage sich verfassungsmässig kundgebenden Willen der Nation zu vollziehen, oder aber, falls sie anstünde dies zu thun, zurückzutreten.

Und nun sagen Sie selber, meine Herren, ob es nicht eine

eigenthümliche Erscheinung ist, dass eben die wärmsten Bekenner des Prinzips der Selbstregierung, die eifrigsten Apostel des municipalen Lebens den entschiedensten Kampf gegen den Parlamentarismus führen, dass sie das Prinzip, an welchem sie auf dem engeren Gebiete der bürgerlichen Freiheit mit wohlbegründeter Treue festhalten, in der höheren Sphäre der politischen Freiheit aufgeben wollen? Sie geben der Gemeinde das Recht, sich ihren Ortsrichter frei wählen zu dürfen; sie sehen eine Lebensfrage der Freiheit darin, dass die Komitatsbeamten von der Wahl des Komitats abhängig und diesem verantwortlich seien; dagegen betrachten sie das wichtigste Recht der Nation mit Gleichgiltigkeit, das Recht nämlich, auf die Ernennung jener Männer Einfluss üben zu können, in deren Händen die Lebensfäden unserer gesammten Freiheit zusammenlaufen; das hochwichtige Recht der Nation, die Männer zur Verantwortung ziehen und somit controliren zu können, die thatsächlich über alle jene Mittel der Gewalt verfügen, welche zwar zum Schutze unserer Freiheit bestimmt sind, welche aber böser Wille oder Leichtsinn zur Unterdrückung der Freiheit missbrauchen können.

Nein, meine Herren! Einer solchen Inconsequenz kann sich unsere Nation mit ihrem practischen Takte nicht zu Schulden kommen lassen. Ich halte die Freiheit der Tribüne für eitles Blendwerk, wenn ich weiss, dass ich, von der Tribüne herabgetreten, zu Hause ein Sklave bin, dem jede Bewegung von der Gnade der Regierungsgewalt zugemessen wird; ich würde aber auch um die auf der breitesten Basis ruhende bürgerliche Freiheit schon im voraus Trauer anlegen, wenn die Nation die Garantien dieser Freiheit aus blindem Vertrauen der unbeschränkten Verfügung einer von ihr unabhängigen Gewalt anheimstellen wollte.

Die Gegner des Parlamentarismus behaupten, dass das

Prinzip der Regierungsverantwortlichkeit in der practischen Anwendung zur Illusion werde, und die Geschichte des Parlamentarismus wisse bis jetzt nicht mehr als ein Beispiel aufzuweisen, dass ein Minister einer strafrechtlichen Untersuchung unterzogen worden wäre. Dies ist unrichtig; wenn es aber auch richtig wäre, so würde es eben den glänzendsten Beweis für die practische Wirksamkeit des Parlamentarismus liefern.

Übrigens suche ich diese practische Wirksamkeit nicht so wohl in den Consequenzen des der Verantwortlichkeit unterzogenen Faktums, als vielmehr in der moralischen Pression, welche das Gefühl der Verantwortlichkeit auf das verantwortliche Individuum ausübt, und welche den in der Atmosphäre der Öffentlichkeit grossgewordenen Staatsmann gewiss am wirksamsten von solchen Handlungen abhalten wird, die ihn vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung brandmarken könnten. Und wenn wir auch schon so tief gesunken wären, dass wir nicht auf Charactere zählen könnten, auf welche die öffentliche Meinung und das Gefühl der Verantwortlichkeit zu wirken im Stande wäre, — etwas, was ich entschieden in Abrede stellen muss: so frage ich, liegt nicht schon ein unschätzbares Resultat in dem Umstande, dass über die begangene Ungesetzlichkeit der erste Reichstag bestimmen, und diese mit sammt ihren Consequenzen vernichten kann?

Ein anderes Argument der Gegner des Parlamentarismus ist: dass der Parlamentarismus mit der Centralisation in Verbindung stehe, und letztere allmählig alle bürgerliche Freiheit ertödtete. Was zu dieser Ideenverwirrung den Grund gegeben, weiss ich nicht; dass aber der Parlamentarismus nicht nothwendig die Centralisation im Gefolge hat, wird durch das Beispiel Englands glänzend gerechtfertigt. Ich sage vielmehr, dass das Prinzip des wahren Parlamentarismus mit der Centralisation im Widerspruch stehe; denn jener ist ein Ausfluss des Prinzips der Selbstregierung, während die Centralisation ein Vermächtniss des Absolutismus ist, der mit seiner Fledermausschaar von Bureaukraten nur

die Ruinen der Selbstregierung aufsucht. Parlamentarismus neben Centralisation ist eine Verfälschung der parlamentarischen Institutionen, von der Arglist der Gewalt als Lockspeise hingeworfen, um gegen die Freiheit Eckel zu erregen, oder von der politischen Unmündigkeit der Völker als haltlos schwacher Versuch hingestellt.

Unsere Begeisterung gilt nicht dem falschen, sondern dem wahren Parlamentarismus, dessen Zweck es nicht ist, die Autonomie zu vernichten, sondern vielmehr dieselbe auf dem Gebiete der höheren Administrative und Executive eben desshalb einzubürgern, um ihr auch in den untern Schichten der Administration mehr Garantien zu gewähren.

Darum halte ich auch die Furcht für völlig unbegründet, als würden sich Parlamentarismus und Municipium nicht mit einander vertragen, und als würde die verantwortliche Regierung allmählig das Komitat absorbiren. Wenn sich das Gemeindeleben entwickeln könnte, ohne in den Rechtskreis der Familie störend einzugreifen, wenn sich unsere Komitate durch Jahrhunderte erhalten konnten, ohne das freie Leben der Gemeinden zu ertöden: so wird es sicher auch nicht unmöglich sein — immer dieselbe Idee als Leitfaden verfolgend — eine richtige Scheidelinie zwischen dem Wirkungskreise des Komitates und dem der verantwortlichen Regierung zu ziehen. Ja es wird diese Gränzlinie schon durch das Prinzip bezeichnet, wonach das Municipium die Selbstregierung des Komitates, der Parlamentarismus aber die Selbstregierung des Landes ist. Auf Grund dieses Prinzips verfügt das Municipium unabhängig in seinen eigenen

inneren Angelegenheiten, gehorcht aber der verantwortlichen Regierung in Landesangelegenheiten.

Oder sollten wir etwa ob der politischen Diskussionen in den Komitatsversammlungen besorgt sein? Aber diese Diskussionen stehen ja mit dem Parlamentarismus gar nicht im Widerspruche, und insofern sie dazu beitragen, dass über Fragen von allgemeinem Landesinteresse die öffentliche Meinung sich entwickle und Richtung und Ausdruck erhalte, fördern sie vielmehr die Zwecke des Parlamentarismus. In dieser Beziehung haben unsere Komitate einen unbestreitbaren Vorzug vor den englischen Municipien, deren Wirkungskreis sich auf die blosse Administration beschränkt, und die zum Ersatze dieses Mangels nur die Meetings haben. Ich sehe daher keine Ursache und keine Nothwendigkeit dazu, das Municipalleben Ungarns dieses Vorzuges zu berauben, und die Komitate mögen in Zukunft immer bleiben, was sie ehemals waren: „Seminarium libertatis.“

Ein Opfer aber muss der Parlamentarismus von den Municipien unnachsichtlich fordern: das Aufgeben der *vis inertiae*, welche durch die Praxis und den Drang der Umstände an die Stelle des, in der goldenen Bulle begründeten und von unseren Vorfahren unter Leopold I. aufgegebenen Widerstandsrechtes getreten ist, und welche ohnehin nur ein schwaches Surrogat für die einzig wahre Garantie der Verfassung war, die uns eben der Parlamentarismus zu bieten berufen ist. Diese *vis inertiae* ist in einem normalen Staatsleben durchaus unstatthaft, denn, indem sie den Schwerpunkt der politischen Freiheit dem Reichstage entzieht und in die Komitate überträgt, würde sie die regelmässigen und normalen Functionen der Staatsinstitutionen und deren harmonisches Zusammenwirken mit fortwährender Störung bedrohen.

Dieses Opfer kostet aber um so weniger Selbstverleugung, als der Parlamentarismus dafür reiche Entschädigung bietet. Denn worin bestand die Stärke dieser *vis inertiae* der Komitate? Gewiss nicht in ihrer materiellen Macht, sondern in der moralischen Kraft der Negation. Anstatt dieser negativen Kraft

bietet der Parlamentarismus eine positive dar, indem er der Nation Einfluss auf die Bildung der Regierung gestattet, und indem er durch das Verantwortlichkeitsgesetz eine Präventiv- und Repressivgewalt gegen jede Verfassungsverletzung in die Hand der Nation legt. Und diese Kraft — ausserdem, dass sie eine positive ist — gewinnt nur noch an Bedeutung und Wirksamkeit dadurch, dass anstatt der Komitate, die einander zuweilen paralytirten, die Gesammtheit der Nation über dieselbe verfügen wird.

Es ist daher meine Überzeugung, dass die wahre Freiheit von der harmonischen Ineinanderfügung des Parlamentarismus und des Municipalsystems abhängt; dass ferner diese Ineinanderfügung nicht nur nicht unmöglich, sondern dass vielmehr das eine auf das andere angewiesen ist, das eine die unentbehrliche Bedingung des anderen ist. Nach meiner Ansicht ist eine Constitution ohne municipale Selbstregierung ein Gebäude ohne Fundament; und hingegen eine Constitution ohne Parlamentarismus, ein Gebäude ohne Dach und Giebel. Jenes Gebäude kann durch eine Fluth hinweggespült, dieses aber durch einen heftigen Wolkenbruch zerstört werden, und darum kann mein Gewissen nur der Fahne sich anschliessen, auf der die Losung „Municipium und Parlamentarismus!“ geschrieben steht.

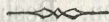
Unzählige andere Fragen, meine Herren, erübrigen noch, die eine möglichst rasche Lösung erheischen. Da ist in erster Reihe die Codification, die Nationalitätenfrage, ein richtigeres Steuersystem, zweckmässiges Communicationssystem u. s. w. Aber ich darf Ihre Geduld nicht ermüden. Es sind so viele Fragen als Wunden vorhanden, welche uns die siebzehnjährige Herrschaft eines unseligen Systems geschlagen; lange Zeit braucht es, bis diese vernarben. Deshalb beschränke ich mich statt grosser Versprechungen auf das einfache, aber ehrliche und aufrichtige Geständniss, dass bei jeder an die Tagesordnung

kommenden Frage, einzig und allein die moralische und materielle Wohlfahrt der Nation als leitendes Prinzip mein Votum bestimmen wird.

Im allgemeinen will ich der anderen Reichshälfte gegenüber weder die Rolle eines politischen Kain, noch die eines politischen Esau spielen; gerne reiche ich meine Bruderhand über die Leitha hinüber, wenn ich es mit Ehren thun kann; andererseits werde ich mich aber hüten, die Grundrechte des Landes für ein Gericht Linsen feilzubieten.

Auf dem Gebiete der innern Politik werde ich der Fahne des besonnenen Liberalismus treu bleiben, welche Sie mir in meiner frühen Jugend in die Hand gegeben haben, und welche ich seitdem nie auch nur auf einen Augenblick, und auch damals nicht verlassen habe, als viele meiner besten und treuesten Gesinnungsgenossen, im hoffnungslosen Kampfe erschöpft, der Verzweiflung in die Arme sanken. Mein Bestreben wird es sein, bei der Fortführung des unterbrochenen Verfassungswerkes dahin zu wirken, dass dieses weder ein Eulennest der Reaction, noch ein Kartenhaus politischer Träumereien werde.

Hiemit habe ich Ihnen meine Grundsätze und Ansichten in den Hauptfragen dargelegt. Jetzt ist die Reihe an Ihnen, meine Herren, über dieselben zu urtheilen. Das moralische Gewicht auch der richtigsten Ansichten liegt in der öffentlichen Meinung; an dieser aber haben auch Sie, durch Ihren seltenen patriotischen Eifer und Ihre hervorragende Intelligenz, einen grossen Theil. Ihr Vertrauensvotum wird das billigende Urtheil über meine Prinzipien und Ansichten sein, und ich werde mich stets gehobenen Hauptes auf ein Urtheil berufen, welches aus Ihrer Einsicht hervorgegangen.



SAVIZ

KRALJEVINOM HRVATSKOM I SLAVONIJI

KRALJEVINOM DUBROVACKOJ

2

